

**3595/AB**  
**vom 16.07.2019 zu 3593/J (XXVI.GP)** bmvrdj.gv.at  
**Bundesministerium**  
 Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

**Dr. Clemens Jabloner**  
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0128-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3593/J-NR/2019

Wien, am 12. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Plessl, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Mai 2019 unter der Nr. **3593/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Eurofighter-Ermittlungsteam der WKStA & Schuldspruch München“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Bei der Übertragung der Eurofighter-Verfahren an die Wirtschafts- & Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) wurde öffentlich angekündigt, das Eurofighter-Ermittlungsteam aufzustocken, um die Verfahren zu beschleunigen und die neue Leitende Staatsanwältin auch personell bei der Aufarbeitung der zahlreichen Verfahren zu unterstützen.*
  - a. *Aus wie vielen Personen bestand das ursprüngliche Eurofighter-Ermittlungsteam der Staatsanwaltschaft unter Leitung von StA Mag. RADASTICZ?*
  - b. *Aus wie vielen Personen besteht das aktuelle Eurofighter-Ermittlungsteam der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft unter der Leitung von StA Mag. FRANK?*
  - c. *Ist aktuell eine weitere personelle Aufstockung des aktuellen WKStA- Eurofighter-Ermittlungsteams geplant?*
    - i. *Falls JA, auf wie viele Personen soll das Team aufgestockt werden?*
    - ii. *Falls JA, bis wann wird diese personelle Aufstockung erfolgen?*
    - iii. *Falls NEIN, warum nicht?*

*iv. Falls NEIN, wird diese Möglichkeit grundsätzlich ausgeschlossen?*

Das Team der Staatsanwaltschaft Wien in der Causa Eurofighter bestand aus StA Mag. Michael Radasztsics als Hauptsachbearbeiter und (damals StA, nunmehr) OStA Mag. Patricia Frank. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungssteam bei der WKStA besteht derzeit aus OStA Mag. Patricia Frank, einer weiteren Oberstaatsanwältin und zwei Staatsanwältinnen sowie einem von der Oberstaatsanwaltschaft zugeteilten Gruppenleiter. Nach Maßgabe des konkreten Bedarfes und der Ressourcen, die maßgeblich durch konkurrierende Aufgaben bestimmt werden, kommt eine weitere Aufstockung in Betracht.

**Zur Frage 2:**

- *Kann das aktuelle Eurofighter-Ermittlungsteam der WKStA bei Bedarf auch auf zusätzliche Experten - interne und externe Sachverständige, etc. - zugreifen?*
  - a. *Wenn JA, zu welchen Fachbereichen stehen Experten intern bei Bedarf zur Verfügung?*
  - b. *Wenn JA, zu welchen Fachbereichen stehen Experten extern bei Bedarf zur Verfügung?*
  - c. *Wenn NEIN, warum nicht?*

Aktuell steht dem Team ein von der Justizbetreuungsagentur (JBA) bereitgestellter Wirtschaftsexperte (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) zur Verfügung. Bei Bedarf kann das Team auch durch IT-Experten der JBA unterstützt werden. Wie in jedem Ermittlungsverfahren besteht bei entsprechendem Bedarf die Möglichkeit, Sachverständige aus der Liste der gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu bestellen. Von der Staatsanwaltschaft wurde ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Buchführung und Bilanzierung bestellt. Im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme hat das Gericht einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet des Maschinenbaus bestellt.

**Zur Frage 3:**

- *Kann „Personalmangel“ ein Grund für die langsame Abwicklung der seit Jahren vor sich hin plätschernden Verfahren zur Causa Eurofighter sein?*
  - a. *Haben sich die Ermittlungen in den zahlreichen Fällen aufgrund zu geringer verfügbarer Personalressourcen in die Länge gezogen?*
  - b. *Wenn NEIN, welche sonstigen Gründe haben Ihrer Einschätzung nach zu dieser ungewöhnlich langen und vielfach ergebnislosen Verfahrensdauer geführt?*

Die Verfahrensdauer folgt bereits aus Umfang und Komplexität des Sachverhalts und der Ermittlungen. Insbesondere kann auf die Notwendigkeit einer Vielzahl an Rechtshilfeersuchen sowie auf die Einholung eines umfangreichen Sachverständigengutachtens verwiesen werden, dessen Erstellung mehrere Jahre in Anspruch nahm. Ein Zusammenhang zwischen der Dauer eines Verfahrens und dem Ressourceneinsatz ist dennoch nicht zu bestreiten. Ich weise

allerdings auch darauf hin, dass derzeit wie in der jüngeren Vergangenheit alle mit dem Personalplan zugewiesenen Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besetzt sind.

**Zur Frage 4:**

- *Wurde Ihnen seit Ihrem Amtsantritt jemals dieser dringende Personalbedarf im Rahmen der Ermittlungen zur Causa Eurofighter zur Kenntnis gebracht?*
  - a. Falls JA, von wem?
  - b. Falls NEIN, wer war/ist für das Thema Personalressourcen im BMVRDJ offiziell zuständig?
  - c. Falls NEIN, wer war/ist in Ihrem Kabinett für das Thema Personalressourcen im BMVRDJ offiziell zuständig?
  - d. Wie haben Sie diesen dringenden Personalbedarf beantwortet?
  - e. Sehen Sie einen dringenden Personalbedarf?
  - f. Falls NEIN, weshalb nicht?

Ich habe unmittelbar nach meinem Amtsantritt unter anderem mit der Leiterin der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ein längeres Gespräch geführt, dessen Gegenstand auch der Verfahrenskomplex Eurofighter war. Ich anerkenne selbstverständlich den mit der Führung dieses Verfahrenskomplexes verbundenen Aufwand und verweise im Übrigen auf die Beantwortung der Frage 1.

**Zur Frage 5:**

- *5. Welche neuen Maßnahmen (neue Ermittlungsschritte, Aufträge an Polizei, Sachverständige und Gutachter, Verfahrenseinstellung etc.) konnten inzwischen vom neuen Eurofighter-Ermittlungsteam der WKStA zur Beschleunigung der zahlreichen laufenden Verfahren gesetzt werden?*  
*(Bitte gesetzte Maßnahmen nach Art, Datum, GZ des Verfahrens tabellarisch auflisten)*

Vorweg weise ich darauf hin, dass die Fragen auf die detaillierte Anführung von Ermittlungsmaßnahmen in diversen noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren abzielen, die gemäß § 12 StPO ausdrücklich nicht öffentlich sind. Ich ersuche daher um Verständnis, dass inzwischen getroffenen Ermittlungsmaßnahmen nur überblicksmäßig dargestellt, jedoch keine konkreten Daten genannt werden können.

Seit 1. Februar 2019 wurden von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (im Folgenden: WKStA) allgemein bezogen auf den gesamten Eurofighter-Verfahrenskomplex folgende Maßnahmen gesetzt:

- Erstellung einer Arbeitsgrundlage (ca. 100 Seiten) und einer Liste über die dringend zu veranlassenden weiteren Maßnahmen betreffend verschiedene Verfahren;
- zahlreiche Dienstbesprechungen mit der SOKO Hermes zwecks Informationsaustausches, Darstellung des bisherigen Verfahrensganges und Abstimmung weiterer Ermittlungsschritte;
- regelmäßige Dienstbesprechungen mit dem Wirtschaftsexperten (Erteilung von Aufträgen);
- Koordinierungsgespräch des Wirtschaftsexperten mit der SOKO Hermes;
- Dienstbesprechung mit Staatsanwaltschaft München I; Abänderung des Joint Investigations Teams (JIT) (Änderung der Vertragspartner/Teilnehmer); Übergabe sämtlicher bisherigen Erledigungen in Deutschland durch die StA München I;
- Dienstbesprechung mit StA Mag. Radasztics zur Erleichterung der Weiterführung der Ermittlungen und Erläuterung seines bisherigen Vorgehens und seiner Strategie.

Zu einzelnen Verfahren aus dem Eurofighter-Verfahrenskomplex wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- 28 St 3/19s:

Strukturierung der Anzeige; Überprüfung der Einbeziehung ins Stammverfahren.

- 28 St 4/19p:

Aufbereitung zur Vorbereitung der Enderledigung.

- 28 St 7/19d:

Aufarbeitung und Strukturierung; weitere Erhebungen, insbesondere Beischaffung relevanter U-Ausschuss-Protokolle; Beischaffung relevanter Unterlagen aus früheren Strafverfahren; ergänzende Zeugenvernehmung; Erteilung weiterer Ermittlungsaufträge; Vorbereitung von Kontenöffnungen.

- 28 St 8/19d:

Aufarbeitung und Strukturierung; Kontenöffnungen; Vorbereitung eines ergänzenden Rechtshilfeersuchens nach Liechtenstein; Abklärung der Zweckmäßigkeit eines ergänzenden Rechtshilfeersuchens nach Zypern; Bearbeitung eines Einstellungsantrags gemäß § 108 StPO; Prüfung relevanter U-Ausschuss-Protokolle und von Aktenbestandteilen aus dem Stammverfahren; Erteilung weiterer Ermittlungsaufträge.

- 28 St 9/19y:

Enderledigung; Einstellungsgrund; Bearbeitung des Fortführungsantrags; Bearbeitung des Ausfolgungsantrags; Durchführung von Zwischenerhebungen; Ladung des Beschuldigten zur ergänzenden Vernehmung.

- 28 St 10/19w:

Stellungnahme zum Einspruch gemäß § 106 StPO; Bearbeitung von Beweisanträgen; weitere Zeugenvernehmung; Vorbereitung einer teilweisen Enderledigung.

- 28 St 11/19t:

Verjährungsprüfung sowie Aufarbeitung; Vorbereitung der Beschuldigtenvernehmung; Beischaffung eines Voraktes zur Überprüfung allfälliger Überschneidungen; Aufbereitung der Gutachtensergebnisse durch den Wirtschaftsexperten; Sichtung der aktuellen Berichte zu den Zahlungsflüssen durch den Wirtschaftsexperten; Erarbeitung von Fallkonstellationen zwecks rechtlicher Prüfung; Amtshilfeersuchen an das BMDW.

- 28 St 12/19i:

Verfassung einer Stellungnahme gemäß § 108a StPO; Aufarbeitung und juristische Recherche; weitere Zeugenvernehmung; Vernehmung des Beschuldigten; Bearbeitung ergänzender SOKO-Berichte; Beischaffung relevanter Unterlagen aus dem Stammverfahren; Rücksprache mit Finanzstrafbehörde; Vorbereitung der Enderledigung.

- 28 St 13/19m:

Aufarbeitung und Fortsetzung des Verfahrens; Stellungnahme zum Einstellungsantrag; Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien; Stellungnahme zur Beschwerde gegenüber dem OLG Wien; parallel dazu weitere Ermittlungen, Zeugenvernehmungen; Datenauswertung; Beischaffung und Sichtung relevanter erledigter Verfahren der StA Wien sowie Prüfung relevanter U- Ausschussprotokolle; Überprüfung des Aussageverweigerungsrechts eines Zeugen; telefonische Anfrage an die österreichische Nationalbank; Erteilung weiterer Ermittlungsaufträge an die SOKO Hermes; Einbeziehung und Bearbeitung einer Anzeige aus dem Jahr 2014; Teilerledigungen (gem § 35c StAG).

**Zur Frage 6:**

- *In welchen der laufenden und eingestellten Verfahren wurden nun durch die Neuübernahme durch die WKStA bisher unentdeckt gebliebene „Mängel“ aus bzw. aufgrund der bisherigen, jahrelangen Verfahrensdauer aufgedeckt?*  
*(Bitte festgestellte Mängel nach GZ des Verfahrens und Art (Verjährung etc.) tabellarisch auflisten)*

Auch hier weise ich vorweg darauf hin, dass die Fragen Details aus diversen noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren betreffen, die gemäß § 12 StPO ausdrücklich nicht öffentlich sind. Ich ersuche daher um Verständnis, dass festgestellte Auffälligkeiten nur überblicksmäßig dargestellt, jedoch keine konkreten Daten genannt werden können.

- 28 St 3/19s:

Anlegung eines neuen Verfahrens mit einer Nachtragsanzeige, jedoch nur teilweise vorgenommene Anfangsverdachtsprüfung.

- 28 St 4/19p:

Wesentliche Aktenstücke aus dem Stammverfahren (insbesondere relevante Teile aus Gutachten) wurden nicht (zumindest in Kopie) zu diesem Akt genommen.

- 28 St 8/19a:

Dem Verteidiger des Erstbeschuldigten wurde mitgeteilt, dass von ihm vorgelegte Unterlagen bereits im Herbst 2018 zur Überprüfung an die SOKO weitergeleitet wurden. Tatsächlich erfolgte dies erst Anfang April 2019. Bei der Trennung des gegenständlichen Verfahrens aus dem Stammverfahren wurden wesentliche Aktenstücke nicht (zumindest in Kopie) zu diesem Akt genommen. Trotz erkennbarer Notwendigkeit wurde kein ergänzendes Rechtshilfeersuchen nach Liechtenstein gestellt. Das ursprüngliche Rechtshilfeersuchen war überdies unvollständig.

- 28 St 11/19t:

Am 3.10.2008 wurde eine Nachtragsanzeige wegen ungeklärter Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit VECTOR in Bezug auf die vereinbarten Gegengeschäfte mit EADS einbezogen. Erst am 4.7.2011 wurde hinsichtlich dieser Anzeige eine Trennung des Verfahrens gemäß § 27 StPO verfügt. Zwei Nachtragsanzeigen aus dem Jahr 2014 sind unbearbeitet geblieben. Obwohl in einer dieser Anzeigen auch die Fortsetzung eines eingestellten Verfahrens der StA Wien angeregt wurde, erfolgte keine Übermittlung an die StA Wien zwecks

entsprechender Prüfung. Die Verfahren gegen zwei Beschuldigte wurden in Österreich geführt, obwohl diese deutsche Staatsangehörige sind und – wenn überhaupt – nur ein Teil der ihnen angelasteten Taten der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegt. Zu beiden Beschuldigten tritt in Deutschland per Ende 2019 die absolute Verjährung der Strafbarkeit ein. Auch sonst erfolgte keine nachvollziehbare Prüfung der inländischen Gerichtsbarkeit betreffend ausländischer Beschuldigter und eines möglichen Verfolgungshindernisses aufgrund im Ausland geführter Strafverfahren.

- 28 St 12/19i:

Seit dem Jahr 2015 im Stammverfahren befindliche Verträge wurden weder der Finanzstrafbehörde übermittelt noch (zumindest in Kopie) zu diesem Akt genommen.

- 28 St 13/19m:

Der Anzeiger wurde nicht förmlich als Zeuge vernommen, sondern nur informell befragt, wobei er laut Aktenvermerk angegeben habe, seinen Informanten nicht nennen zu wollen, sich aber mit diesem in Verbindung zu setzen. Eine weitere Kontaktaufnahme mit dem Anzeiger erfolgte nicht. Bei seiner nunmehr erfolgten formellen Zeugenvernehmung gab er an, sich nicht an das Gespräch mit dem damaligen Staatsanwalt erinnern zu können, jedenfalls sei der Inhalt des Aktenvermerks unrichtig. Er habe lediglich ein anonymes Hinweisschreiben erhalten. Trotz Hinweises der österreichischen Nationalbank, dass zu den in der ursprünglichen Anfrage genannten Parametern kein Ergebnis vorliege, jedoch eine neuerliche Anfrage mit anderen Parametern gestellt werden könne, erfolgte keine weitere Anfrage.

#### **Zu den Fragen 7 und 8:**

- *7. Wann und von welcher Stelle wurden Sie letztmalig über die aktuellen Ergebnisse und Verfahrensfortschritte zur Causa Eurofighter in Deutschland informiert?*
  - a. Wie ist ihrer Information nach der aktuelle Stand der noch offenen Verfahren und der laufenden Ermittlungen zur Causa Eurofighter in Deutschland?*
  - b. Wurde bzw. wann wurde der Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 05. Februar 2019 der WKStA übermittelt?*
  - c. Wurde bzw. wann wurde der Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 05. Februar 2019 dem BMVRDJ übermittelt?*
  - d. Wann und von wem wurden sie über dieses Ergebnis informiert?*
- *8. Wurden Sie im Rahmen Ihres Updates über die Verfahrensfortschritte zur Causa Eurofighter in Deutschland auch über mögliche Auswirkungen auf die in Österreich anhängigen Verfahren zur Causa Eurofighter unterrichtet?*

- a. Falls JA, welche grundlegenden Auswirkungen wurden Ihnen dabei zur Kenntnis gebracht?*
- b. Welche Auswirkungen könnten sich gemäß Eurofighter-Ermittlungsteams der WKStA aus diesem Urteil ergeben?*
- c. Wenn NEIN, warum nicht?*

Der Strafbefehl des Amtsgerichtes München wurde der WKStA am 20. Februar 2019 übermittelt.

Alle "Eurofighter-Akten" aus dem Zeitraum 15. Februar 2019 bis 9. Mai 2019 wurden der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 23. Mai 2019 zur Vorlage an den Untersuchungsausschuss vorgelegt.

Ein gesonderter Einzelbericht nur aus Anlass der Übermittlung des Strafbefehls wurde nicht erstattet, weil dieser keinen wesentlichen Verfahrensschritt in einem österreichischen Strafverfahren darstellt. Im Vorhabensbericht vom 6. März 2019, AZ 28 St 13/19m, wurde auf den Entwurf einer angeschlossenen Stellungnahme nach § 108 StPO verwiesen, in der wiederum auf den Strafbefehl Bezug genommen wurde.

Weiters wurden der Strafbefehl, der Stand in Deutschland und die Bedeutung für die Verfahren in Österreich in der Dienstbesprechung vom 1. April 2019 erörtert.

Es handelt sich beim Strafbefehl nicht um ein Urteil, sondern um einen (rechtskräftigen) Strafbefehl. Dieser entfaltet in Ansehung der in Österreich als Beschuldigte geführten Personen keine Bindungswirkung. Die dem Strafbefehl zugrundeliegenden Beweisergebnisse sind gemeinsam mit den im österreichischen Ermittlungsverfahren gewonnenen Beweisergebnissen zu würdigen und rechtlich zu prüfen. Es liegen keine formellen Geständnisse der vom Strafbefehl erfassten Beschuldigten vor, diese haben die dort getroffenen Feststellungen jedoch (bzw. lediglich) unwidersprochen gegen sich wirken lassen. Durch die Erlassung der Strafbefehle kamen die deutschen Behörden der kurz bevorstehenden absoluten Verjährung der Strafbarkeit zuvor.

**Zur Frage 9:**

- *Haben Sie bereits weitere oberste Organe über die zwischenzeitlichen Verfahrensfortschritte zur Causa Eurofighter in Deutschland in Hinblick auf deren mögliche Auswirkungen auf die in Österreich anhängigen Verfahren zur Causa Eurofighter unterrichtet?*
  - a. Falls JA, haben bzw. wann haben Sie den Bundespräsidenten darüber informiert?*
  - b. Falls JA, haben bzw. wann haben Sie Bundeskanzler und Vizekanzler darüber informiert?*

- c. Falls JA, haben bzw. wann haben Sie die Bundesregierung - z.B. im Rahmen des Ministerrats - darüber informiert?
- d. Falls JA, haben bzw. wann haben Sie einzelne betroffene Ressortminister - Verteidigung, Wirtschaft, Finanzen - darüber informiert?
- e. Haben Sie diese Informationsweitergabe an Ihren Generalsekretär - Mag. PILNACEK - delegiert und können Sie bestätigen, dass diese vollumfänglich erfolgt ist?

Diese Fragen sind offenkundig direkt an meinen Amtsvorgänger gerichtet und können daher von mir nicht beantwortet werden.

**Zur Frage 10:**

- Haben bzw. wann haben Sie diese Informationen über die zwischenzeitlichen Verfahrensfortschritte zur Causa Eurofighter in Deutschland und unter Berücksichtigung ihrer möglichen Auswirkungen auf die in Österreich anhängigen Verfahren zur Causa Eurofighter auch an die Task-Force Eurofighter im BMLV sowie die Finanzprokuratur weitergegeben?
  - a. Wenn NEIN, warum nicht?

Die WKStA hat Informationen über Verfahrensfortschritte in Deutschland und über mögliche Auswirkungen auf österreichische Verfahren weder an die Task-Force Eurofighter im BMLV noch an die Finanzprokuratur weitergegeben, weil dazu weder Anlass noch Verpflichtung bestand.

**Zur Frage 11:**

- Welche Auswirkungen hat das nunmehrig rechtskräftige Urteil auf etwaige künftige Beschaffungsvorgänge - z.B. die Nachbeschaffung von Militär-Helikoptern oder Eurofighter-Kampfjets - zwischen der Republik Österreich und den AIRBUS-Konzerntochterfirmen Eurocopter sowie Eurofighter Jagdflugzeug GmbH?
  - a. Wenn KEINE, welche Kriterien und Gründe sprechen gegen Auswirkungen dieser rechtskräftigen Verurteilung auf etwaige künftige Beschaffungsvorgänge zwischen der Republik Österreich und dem AIRBUS-Konzern?
  - b. Wenn KEINE, welche Fachabteilung und welche MitarbeiterInnen haben diese negative Einschätzung aufgrund welcher Rahmenannahmen getroffen?

Diese Frage betrifft (allfällige) Auswirkungen auf zukünftige Beschaffungsvorgänge des Bundesheeres. Deren Beantwortung fällt daher in die Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

**Zur Frage 12:**

- Wie regelmäßig wurden Berichte über die laufenden Ermittlungen für Sie und/oder den Generalsekretär erstellt?
  - a. Wieviel Berichte wurden seit Übernahme der Eurofighter Verfahren durch die WKStA an den Minister übermittelt?
  - b. Hat sich die Anzahl der Berichte signifikant erhöht seit Übernahme der Eurofighter Verfahren durch die WKStA?
  - c. Wieviel Berichte wurden seit Übernahme der Eurofighter Verfahren durch die WKStA durch den Generalsekretärs Pilnacek angefordert? (Bitte um Übermittlung einer Auflistung)
  - d. Hat sich die Anzahl der verlangten Berichte erhöht?
  - e. Ist eine Steigerung des Aufwands für die MitarbeiterInnen durch diese Berichte an den Generalsekretär erkennbar?

Seit Übertragung der "Eurofighter-Verfahren" an die WKStA wurden (in den Einzelstrafsachen) folgende Berichte vorgelegt:

AZ 28 St 11/19t: Informationsbericht 3. Mai.2019;

AZ 28 St 12/19i: Vorhabensbericht 4. Juni.2019;

AZ 28 St 13/19m: Informationsbericht 11. Februar 2019

Vorhabensbericht 6. März 2019

Informationsbericht 14. März 2019

Vorhabensbericht 19. März 2019

Vorhabensbericht 26. März 2019

Informationsbericht 17. April 2019;

AZ 28 St 10/19w: Informationsbericht 13. März 2019

Informationsbericht 14. März 2019

Informationsbericht 15. April 2019.

Bei der WKStA ist eine große Zahl an berichtspflichtigen Verfahren anhängig. Ein Vergleich der Zahl an innerhalb von bloß vier Monaten von der WKStA erstatteten Berichten mit der über

mehrere Jahre entfalteten Berichtstätigkeit der Staatsanwaltschaft Wien wäre daher nicht statthaft.

Dr. Clemens Jabloner

